Förderungs- und Finanzrichtlinien des Elternvereins an der AHS Rahlgasse

Allgemeines

Dem Elternverein ist es ein wichtiges Anliegen, dass kein/e Schüler:in aus finanziellen Gründen von Schulveranstaltungen wie Skikursen, Sport- und Projektwochen oder Sprachreisen ausgeschlossen wird.

Außerdem unterstützt der Elternverein Initiativen, Projekte und Veranstaltungen, die im Rahmen der Schule gestartet und durchgeführt werden und über die engeren schulischen Aufgaben hinausgehen, im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.

Um das Budget des Elternvereins, das sich überwiegend aus den Beitragszahlungen der Mitglieder speist, möglichst effizient und effektiv einsetzen zu können, erwartet der Elternverein, dass zuerst um verfügbare externe Fördermöglichkeiten angesucht wird und dass die einzelnen Schulpartner (Schule, Eigenbeitrag der Eltern, Förderung durch den Elternverein) in angemessenem Verhältnis zur Finanzierung des angesuchten Fördergegenstands beitragen.

Die Höhe der gewährten Förderung durch den Elternverein ist abhängig von dessen verfügbarem Budget sowie der Anzahl der Förderansuchen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Unterstützung.

Um die finanzielle Einzelförderung und Projektförderung durch den Elternverein möglichst treffsicher und fair für alle Schüler:innen gestalten zu können, werden mit Beschluss der Generalversammlung des Elternvereins am 16.10.2025 die folgenden Förderungs- und Finanzrichtlinien in Kraft gesetzt und ersetzen alle entsprechenden früheren Richtlinien.

Einzelförderungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Einzelförderung ist, dass ein Vereinszweck gemäß Vereinsstatuten § 2. 1, Abs. d oder f, gegeben ist:

> *d) Mitwirkung bei der Unterstützung bedürftiger Kinder der Schule (z.B. Ermöglichung der Teilnahme an Schulveranstaltungen)*
> *f) Unterstützung der über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehenden Interessen der SchülerInnen (z.B. Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten, ...)*

Projektförderungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Projektförderung ist, dass ein Vereinszweck gemäß Vereinsstatuten § 2. 1, Abs. e, gegeben ist:

> *e) Mitfinanzierung von schulautonomen Veranstaltungen sowie von Hilfsmitteln, die einer Verbesserung des Unterrichts dienen, sofern diese nicht aus dem normalen Schulbudget finanziert werden können*

Gefördert werden Aktivitäten, die die Schul- und Klassengemeinschaft fördern, und nicht-schulbezogene Veranstaltungen, die thematisch den Schulschwerpunkt Gender-Umwelt-Soziales unterstützen. Voraussetzung ist aber, dass es sich dabei nicht um Aktivitäten handelt, die ohnehin im Lehrplan bzw. im Rahmen des Unterrichtes vorgesehen sind.

Voraussetzung ist auch, dass es sich um eine außergewöhnliche Initiative handelt (seitens einer oder mehrerer SchülerInnen, LehrerInnen oder eines Elternteils oder mehrerer Elternteile) oder um Aktivitäten, die zur Wahrung der Kontinuität zu den Vorjahren aus Gründen der Fairness gegenüber allen SchülerInnen der verschiedenen Jahrgänge an der Schule gefördert werden.

Beispiele für solche förderungswürdigen Aktivitäten bzw. Veranstaltungen sind etwa Theaterbesuche, die Veranstaltung von Musikfesten, die Durchführung von speziellen Kursen und Workshops im Rahmen der Klassengemeinschaft wie etwa Selbstverteidigungskurse, Gender-Workshops, prophylaktische Workshops gegen Essstörungen, Erste-Hilfe-Kurse, der Einsatz von MediatorInnen, die Streithelfer:innen-Ausbildung, ...

Von dem/der Kassier:in ist eine Historie darüber zu führen, welche Projekte in welchem Jahr für wen in welcher Höhe gefördert wurden. Das Führen dieser Historie ist auf den Bereich der Projektförderungen beschränkt und umfasst nicht den Bereich der Einzelförderungen. Ziel des Führens dieser Historie ist es, dass die Projektförderungen über die Jahrgänge fair für alle verteilt werden.

Für die Förderung von Hilfsmitteln gilt sinngemäß das Gleiche wie für die Förderung von Aktivitäten. Lehr- und Unterrichtsmittel für den normalen Unterricht sowie Anschaffungen der Basis-Infrastruktur und die laufenden Kosten des Schulbetriebes werden im Regelfall nicht vom Elternverein gefördert.

Auch eine generelle Förderung von Schulveranstaltungen wie Skikursen, Sport- und Projektwochen oder Sprachreisen unabhängig von der jeweiligen sozialen Bedürftigkeit gewährt der Elternverein nicht, da dies seine finanziellen Möglichkeiten auf die Dauer übersteigen bzw. so sehr strapazieren würde, dass die verbleibenden Spielräume für die notwendigen Einzelförderungen und andere anstrebenswerte Projektförderungen dadurch zu stark eingeschränkt würden.

Schulball

Der üblicherweise jährlich stattfindende Schulball ("Rahlball") wird vom jährlich wechselnden Ballkomitee organisiert und durchgeführt, welches sich aus Eltern und Schülern des Maturajahrgangs zum Balltermin zusammensetzt. Da es sich beim Ballkomitee nicht um eine Rechtsperson handelt, leistet der Elternverein organisatorische Unterstützung, unter anderem:

- Der Elternverein fungiert als legaler Veranstalter des Rahlballs gegenüber der Stadt Wien und allen offiziellen Stellen. Veranstaltungsrechtlicher Geschäftsführer ist daher i.d.R. die/der Vorsitzende des Elternvereins.
- Zurverfügungstellung eines Bankkontos des Elternvereins speziell für die finanzielle Abwicklung des Rahlballs.
- Anmietung des Veranstaltungsortes sowie Abschluss diverser Dienstleistungsverträge für den Rahlball durch den Elternverein (Security, Versicherungen, ggf. Musik, Catering, ...)

Als Rechtsperson ist der Elternverein somit rechtlicher und finanzieller Haftungsträger des Schulballs.

Das Ballkomitee ist dafür verantwortlich, dass sich der Rahlball unter üblichen Umständen finanziell trägt. Ein eventueller Überschuss des Rahlballs wird zu je einem Drittel verwendet für:

1. Anerkennung des Engagements der Schüler:innen im Ballkomitee,
2. Spende an eine gemeinnützige Organisation,
3. Mittelzuführung an den Elternverein.

Als Rechtsperson ist der Elternverein auch Haftungsträger im Falle eines finanziellen Defizits des Schulballs. Der Vorstand des Elternvereins überwacht daher die Finanzgebarung und Kalkulation des Ballkomitees im Rahmen seiner Möglichkeiten. Das Ballkomitee ist verpflichtet, auf Anfrage des Elternvereinsvorstands binnen einer Woche den aktuellen Stand der Kalkulation zur Verfügung zu stellen und Rückfragen dazu zeitnah zu beantworten. Zur Abwendung eines sich abzeichnenden größeren finanziellen Verlustes kann der Elternvereinsvorstand mit einfacher Mehrheit Maßnahmen bis hin zur Absage des Rahlballs beschließen, wenn damit die drohenden Verluste deutlich gemildert werden können. Diese Maßnahmen sind vom Ballkomitee zwingend umzusetzen bzw. zu unterstützen.

Durchführungsbestimmungen:

Für die effektive Vergabe von Geldmitteln gelten die folgenden Durchführungsbestimmungen:

- Bis zum Betrag vom 20-fachen eines jährlichen Mitgliedsbeitrags können die/der Vorsitzende und die/der Kassier:in des Elternvereins gemeinsam ohne Vorstandsbeschluss eine Unterstützung gewähren oder Zahlungen leisten.
- Über Beträge zwischen dem 20-fachen und dem 200-fachen eines jährlichen Mitgliedsbeitrags stimmt der Vorstand des Elternvereins mit einfacher Mehrheit ab, wobei die Abstimmung auch per Email erfolgen kann.
- Über die Verwendung von Beträgen über dem 200-fachen eines jährlichen Mitgliedsbeitrags muss eine Abstimmung mit einfacher Mehrheit im Elternausschuss erfolgen.
- Ausgaben bzw. Verbindlichkeiten im Rahmen des Rahlballs kann der Elternvereinsvorstand auf Vorschlag des Ballkomitees mit einfacher Mehrheit in beliebiger Höhe beschließen, solange sich diese im üblichen Rahmen bewegen. Der übliche Rahmen wird dabei durch Vergleich mit den Vorjahren oder einen Marktvergleich definiert.